



BEITRAGSORDNUNG

Elternbeiträge für die Kindertagesstätte der Universität Ulm

vom 17.09.2007

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2007 folgende Beitragsordnung für die Kindertagesstätte der Universität Ulm beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Universität Ulm werden Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einer Benutzungsgebühr und einer Verpflegungspauschale.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den §§ 4 und 5 der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (städtische Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 städtische Gebührensatzung wird das aktuelle monatliche Bruttoeinkommen zugrunde gelegt. Kann ein aktuelles monatliches Bruttoeinkommen nicht ermittelt werden, so findet die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 städtische Gebührensatzung unmittelbar Anwendung.
4. Die Verpflegungspauschale entspricht den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

1. Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Er ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag ist am 5. des laufenden Monats fällig.

Ulm, den 17. September 2007

gez.

Prof. Ebeling

- Präsident -